

### § 3 Miete

(1) Die Miete beträgt monatlich EUR 317,00.

(2) In der Miete enthalten sind:

1. die Nutzung der Mietsache wie unter § 1,
2. die allgemeinen Betriebskosten,
3. die Wärme-, Warmwasser-, Stromkosten,
4. die Mitbenutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen, mit Ausnahme der Waschküche und - soweit vorhanden - des Solariums und der Sporteinrichtungen, für deren Benutzung ein besonderes Entgelt gemäß der jeweiligen Nutzungsbedingungen erhoben wird,
5. das Waschen der Gardinen,
6. die Schönheitsreparaturen, soweit sie infolge vertragsmäßigen Gebrauchs des Mieters notwendig werden,
7. die GEZ-Gebühren für von der Vermieterin ggf. zur Verfügung gestellte TV-Geräte.

(3) Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, bargeldlos und kostenfrei auf das folgende Konto der Vermieterin zu zahlen

**Berliner Sparkasse  
BLZ 100 500 00  
Konto-Nr. 6 600 031 210**

Die erste Miete und die Mietsicherheit sind spätestens zu Beginn des Mietverhältnisses zu zahlen. Bei Überweisungen der Miete sind anfallende Bankgebühren vom Mieter zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Überweisungen aus dem Ausland. Der Mieter hat die Kosten beim ausführenden Kreditinstitut zu erfragen und bei der Überweisung zu berücksichtigen. Überweisungen aus dem europäischen Ausland sind auf folgende Bankverbindung vorzunehmen:

|                                           |                              |
|-------------------------------------------|------------------------------|
| International Bank Account Number (IBAN): | DE63 100 500 00 6600 031 210 |
| Bank Identifier Number (BIC):             | BELADEBEXX                   |

- (4) Der Mieter kann an Mitarbeiter der Vermieterin nur in Ausnahmefällen in bar oder per Scheck zahlen, wenn diese durch schriftliche Vollmacht zum Empfang der Miete ermächtigt sind und dies dem Mieter gegenüber nachweisen.
- (5) Die Miete soll eine kostendeckende Bewirtschaftung des Objektes ermöglichen. Sie kann daher erhöht werden, wenn dieses nicht mehr gewährleistet ist. Die Vermieterin kann durch eine Erklärung in Text oder Schriftform die Miete entsprechend erhöhen. Der Mieter schuldet die neue Miete nach Zugang der Erklärung vom folgenden Monat an, sofern ihm die Mieterhöhungserklärung spätestens am 15. Tag des vorhergehenden Monats zugeht, andernfalls einen Monat später.

### § 4 Mietsicherheit

- (1) Der Mieter hat für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis bei Mietbeginn eine Sicherheit in Höhe von EUR 0,00 zu leisten.  
Wird die Sicherheitsleistung an die Vermieterin überwiesen, so wird der eingezahlte Betrag während der Hinterlegungszeit mit den banküblichen Zinsen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.
- (2) Bestehen bei Vertragsende keine Forderungen der Vermieterin aus dem Mietverhältnis, so erfolgt die Herausgabe der Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist. Stehen der Vermieterin Ansprüche auf Miete oder Schadenersatz zu, die der Mieter nicht beglichen hat, so rechnet sie diese über die Sicherheitsleistung binnen 6 Monaten nach Vertragsende ab.
- (3) Der Mieter muss die Miete bis zum Vertragsende in voller Höhe zahlen. Eine Verrechnung mit der Mietsicherheit ist nicht gestattet.

### § 5 Vereinbarung über Neben-/Serviceleistungen

- (1) Die Vermieterin führt bei Vertragsende nach Rückgabe der Mietsache eine Endreinigung des Apartments durch. Der Mieter verpflichtet sich für die von der Vermieterin durchgeführte Endreinigung, bestehend aus: